



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 24

Freitag, den 24. Juni

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Änderung zur Satzung über die Schülerbeförderung vom 17.09.2009 im Landkreis Aurich 92
- Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich .. 92
- Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich vom 12.09.1986 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.2011 93
- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gloger/Noosten 95
- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)..... 95

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Großheide 95
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Leezdorf über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung .. 96
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Marienhof über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung .. 96
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Osteel über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung .. 96
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung .. 96
1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Uppant-Schott über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung .. 97
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 6, Änderung Nr. 3 der Stadt Wiesmoor 97

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Änderung zur Satzung über die Schülerbeförderung vom 17.09.2009 im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl Nr. 27/2006 S. 510) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl S. 137) zuletzt geändert durch Art.11 des Gesetzes v. 07.10.2010 (Nds. GVBl S. 462), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Änderung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich beschlossen:

Art. I

nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d ist weiterer Satz einzufügen:
Weitere Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten, die über die Preisstufe 15 hinaus für eine Busfahrkarte im ÖPNV zu zahlen sind.

Art. II

nach § 4 Absatz 2 ist Abs. 3 einzufügen:
Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Aurich geltend gemacht werden.

Art. III

Diese Änderung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Aurich, 03. Juni 2011

Landkreis Aurich
- Der Landrat -

VERORDNUNG

über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316; ber. Nr. 18/2009 S. 329) hat der Kreistag des Landkreises Aurich folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Aurich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich (Pflichtfahrgebiet).
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.
- 3.) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4.) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich des Landkreises Aurich sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Aurich anzuzeigen.

§ 2

Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag), dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) sowie den in dieser Verordnung genannten

etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zu bilden.

§ 3

Fahrpreis

1.) Der Fahrpreis gilt für alle Taxen, soweit nicht der Fahrpreis nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

2.) Der Grundpreis beträgt ohne Rücksicht auf die Stärke der Taxe und die Zahl der beförderten Personen

- a) für den Festlandsbereich 2,40 Euro
- b) für die Stadt Norderney 2,80 Euro.

Der unter Buchstabe a genannte Grundpreis erhöht sich bei Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 3,30 Euro.

3.) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Stärke der Taxe und die Zahl der beförderten Personen

- a) mit Taxen bis 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Festland): 0,10 Euro für jeweils 62,50 m gefahrene Wegstrecke bis 3.000 m; jede weitere Fahrleistung ist mit 0,10 Euro für jeweils 64,52 m gefahrene Wegstrecke zu vergüten

mit Taxen über 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Festland): 0,10 Euro für jeweils 50,00 m gefahrene Wegstrecke

- b) mit Taxen ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze (Insel Norderney): 0,10 Euro je 55,56 m gefahrene Wegstrecke.

§ 3a

Anfahrtskosten

Anfahrtskosten dürfen bis zu 3 km ab den zugewiesenen Standplätzen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Betriebssitz bzw. Standplatz zurückführt, ist bei der 3-km-Grenze der Fahrpreis anzeiger in Betrieb zu setzen.

§ 4

Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 18,95 Sek. (19,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu verständigen.

§ 5

Zuschläge (Festland)

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck von mehr als 15 kg ist ein Zuschlag von 0,25 Euro zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 0,25 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- 3.) Für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt der Zuschlag 1,00 Euro.
- 4.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung im Fahrzeugschein) angefordert, ist ein Zuschlag von 2,50 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 5a

Zuschläge (Insel Norderney)

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck ist ein Zuschlag von 0,25 Euro je Gepäckstück über 15 kg zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 0,50 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- 3.) Für die Mitnahme eines Fahrrades oder eines Handwagens beträgt der Zuschlag jeweils 1,00 Euro.
- 4.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung im Fahrzeugschein) angefordert, ist ein Zuschlag von 3,00 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen.

Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 6

Preisbindung

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 7

Fahrpreisanzeiger

- 1.) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Verordnung sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.
- 2.) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Fahrt ablehnungen

Der Fahrer einer Taxe ist berechtigt, Fahrten auf schlechten nicht befestigten Straßen abzulehnen.

§ 9

Preisauszeichnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Auf Wunsch hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke auszustellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich vom 05.01.2009 außer Kraft.

26603 Aurich, 16.06.2011

(Landrat)

Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich vom 12.09.1986 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.2011

Aufgrund der §§ 78, 79 und 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) in Verbindung mit § 42 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Verordnung in der Fassung der 1. Änderung beschlossen:

Abschnitt I

- Anwendungsbereich -

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Aurich gelegenen Gewässer dritter Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 40 NWG. Sie gilt nicht für Gewässer dritter Ordnung, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.

Abschnitt II - Unterhaltung -

§ 2 Unterhaltungspflicht

Soweit die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung nicht von einer Gemeinde, von einem Wasser- und Bodenverband oder einem auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung Verpflichteten durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger.

§ 3 Vorgaben der Unterhaltung

(1) Bei der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu beachten.

(2) Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung (§ 61 NWG i. V. m. § 39 WHG) sind die Gewässer in jedem Herbst spätestens bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen zu räumen.

Die Unterhaltung der Gewässer dient dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss und ihrer Pflege und Entwicklung.

Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere

1. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer,
2. die Pflege von Flächen entlang der Ufer, soweit sie im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehen und andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
3. sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, wie z.B. Verrohrungen und Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen.
- (3) Bei der Räumung müssen alle den normalen Querschnitt des Gewässers einengenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, usw.) beseitigt werden. Bei Bedarf sind die Böschungen zu mähen.
- (4) Bäume, Hecken und Gebüsche dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zurück geschnitten, gerodet oder sonst beschädigt oder zerstört werden, wenn dies für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten unvermeidlich ist. Röhricht darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum und nur in Abschnitten zurück geschnitten werden. Im Interesse des Wasserabflusses bedeutet abschnittsweise die wechselseitige einseitige Räumung.
- (5) Abweichend von Abs. 4 ist es zulässig, an den ausgewiesenen Schaugewässern Röhrichte ab dem 01. August eines jeden Jahres auf einer Seite des Gewässers zurückzuschneiden. Der Unterhaltungspflichtige hat sich hierzu jedoch vorab bei der zuständigen Gemeinde bzw. bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich die Ausweisung des Gewässers als Schaugewässer bestätigen zu lassen.
- (6) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind einfache Einebnungs-, Beraungs- und Bepflanzungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind naturnah zu befestigen, beschädigte Befestigungen sind instand zu setzen. In besonderen Fällen sind Uferabbrüche zu erhalten, wenn sie den Wasserabfluss nicht beeinträchtigen.
- (7) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erde usw. sind zeitnah zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen.
- (8) Falls die Unterhaltungspflichtigen nicht während der Räumung für sofortige Krautbeseitigung sorgen, müssen sie am unteren Ende der von ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecke einen Krautfang anlegen und für dessen regelmäßige Aufreinigung sorgen.

§ 4 Einfriedung, Bewirtschaftung der Randstreifen

- (1) Die Anlieger haben Weidegrundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen deshalb mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsmäßig unterhalten wer-

den. Sie dürfen nicht höher als 100 cm sein, um eine maschinelle Räumung zu ermöglichen. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

- (2) In einem 80 cm breiten Streifen entlang der oberen Böschungskante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden, außerhalb des Streifens nur so, dass das Ufer nicht beschädigt wird.
- (3) Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können.
- (4) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
- (5) Anlieger und Hinterlieger haben Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

Abschnitt III - Gewässerschau -

§ 5 Durchführung

- (1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf, wasserwirtschaftlich bedeutende (Schaugewässer) im Herbst jedes Jahres geschaut (Gewässerschau).
- (2) Die Gewässerschau wird durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt. Sie können Schaubeauftragte einsetzen und die Leitung der Schau einem Schaubeauftragten übertragen.
- (3) Die Schaugewässer werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich festgelegt und in entsprechenden Plänen dokumentiert. Eine Überprüfung der Schaugewässerpläne erfolgt alle fünf Jahre.
- (4) Der Landkreis Aurich ist befugt, an der Gewässerschau teilzunehmen.

§ 6 Schautermine

- (1) Die Schautermine sind in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden mindestens vier Wochen vor der Schau in den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Landkreis Aurich zu unterrichten.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (3) Die Gewässerschau einschließlich einer Nachschau ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

§ 7 Befugnis der Schaubeauftragten

Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG i. V. m. § 78 Abs. 2 NWG jederzeit die Gewässer zu besichtigen und zu diesem Zweck auch die Ufergrundstücke zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.

§ 8 Umfang der Gewässerschau

- (1) Im Schautermin ist vor allem festzustellen, ob die Gewässer einschließlich ihrer Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden. Wird festgestellt, dass die Gewässer mangelhaft unterhalten werden (§ 61 NWG), Anlagen in oder an den Gewässern ohne Genehmigung errichtet worden sind (§ 57 NWG i. V. m. § 36 WHG), wie z.B. Folien, Böschungsbefestigungen u. ä., oder unbefugt benutzt werden (§§ 8, 9 WHG), so ist dies dem Landkreis Aurich als untere Wasserbehörde mitzuteilen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift soll hervorgehen, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen jeweils zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Der Niederschrift sind Fotos, Pläne, ergänzende Berichte u. ä. beizufügen.

- (3) Die Niederschrift einschließlich der Anlagen ist dem Landkreis Aurich bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln.

§ 9 Kosten

- (1) Werden Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht durch den Landkreis Aurich dadurch veranlasst, dass jemand die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer aus dem NWG, WHG oder dieser Verordnung verletzt, so trägt der Unterhaltungspflichtige die Kosten dieser Maßnahmen. Hierzu zählen auch die Kosten der Nachschau, die den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden entstehen.
- (2) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden teilen dem Landkreis Aurich die Höhe der Kosten mit, die für die Nachschau entstanden sind. Der Landkreis Aurich setzt die Kosten gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen fest, erhebt sie und leitet sie an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter.

Abschnitt IV - Zwangsmittel -

§ 10 Zwangsmittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WHG, dem NWG und dieser Verordnung kann mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Wasserbehörde kann nach § 40 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 74 NWG einen Dritten mit der Erledigung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Unterhaltungspflichtige.

Abschnitt V - Schlussbestimmung -

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" in Kraft.

Aurich, den 16.06.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat

- Theuerkauf -

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gloger/Noosten

Die Herren Jelto Noosten, Oststreek 4, 26524 Hagermarsch, und Richard Gloger, Theener

Oststreek 1, 26524 Hagermarsch, haben die Plangenehmigung zur Verlegung eines Gewässers in der Gemarkung Hagermarsch, Flur 6, Flurstücke 10, 11, 45 und 46 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 15.06.2011

Landkreis Aurich - Der Landrat

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Dirk Hagena, Eilsumer Landstraße 11, 26736 Krummhörn, beantragt die Genehmigung für die Teilverrohrung des Gewässers II. Ordnung Nr. 119 „Grimersumer Neulandschloot“ in der Gemarkung Grimersum, Flur 20, Flurstück 10 der Gemeinde Krummhörn. Die Länge der Verrohrung beträgt 17 m.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16.06.2011

Landkreis Aurich - Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 14.12.10 in öffentlicher Sitzung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0805 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 20.05.11 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, von jedermann eingesehen werden.

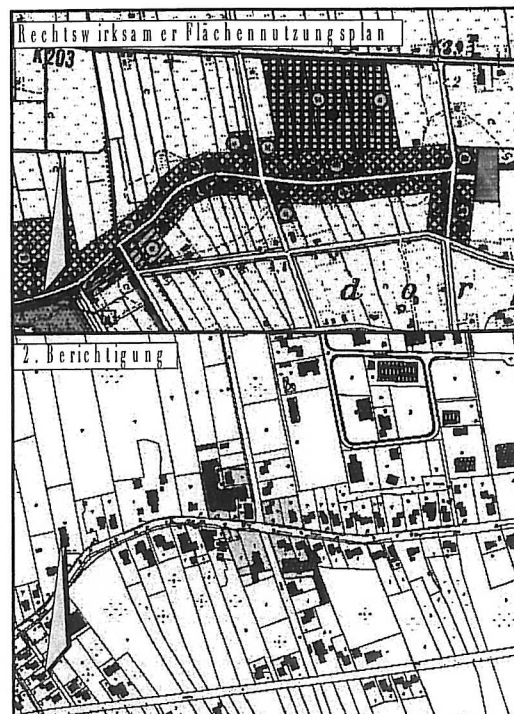
Großheide, den 20.05.11

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister

- Weber -

**Übersichtsplan
der
2. Berichtigung
des Flächen-
nutzungsplanes
der Gemeinde
Großheide**



1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Leezdorf über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 2. Mai 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Leezdorf über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 20. Februar 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 21.03.1997) beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.“

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Marienhafe, den 2. Mai 2011

Gemeinde Leezdorf

Wirringa
Bürgermeister

(Siegel)

Ihmels
Gemeindedirektor

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Marienhafe über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in seiner Sitzung am 14. Juni 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Marienhafe über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 24.04.2009) beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.“

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Marienhafe, den 14. Juni 2011

Gemeinde Marienhafe

Coordes
Bürgermeister

(Siegel)

Ihmels
Gemeindedirektor

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Osteel über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 9. Mai 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Osteel über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 24. Februar 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 07.03.1997) beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56,50 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.“

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Marienhafe, den 9. Mai 2011

Gemeinde Osteel

Heuer
Bürgermeister

(Siegel)

Ihmels
Gemeindedirektor

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 18. April 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rechtsupweg über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 9. Oktober 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 24.10.1997) beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,50 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.“

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Marienhafe, den 18. April 2011

Gemeinde Rechtsupweg

Palma
Bürgermeister

(Siegel)

Ihmels
Gemeindedirektor

1. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Upgant-Schott über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 8. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 01.08.1997) beschlossen:

I.

§ 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,50 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages. Der Leiter des Haupt- und Schulamtes erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung des Gemeindedirektors.“

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Marienhof, den 23. Mai 2011

Gemeinde Upgant-Schott

Thiele
Bürgermeister

(Siegel)

Ihmels
Gemeindedirektor

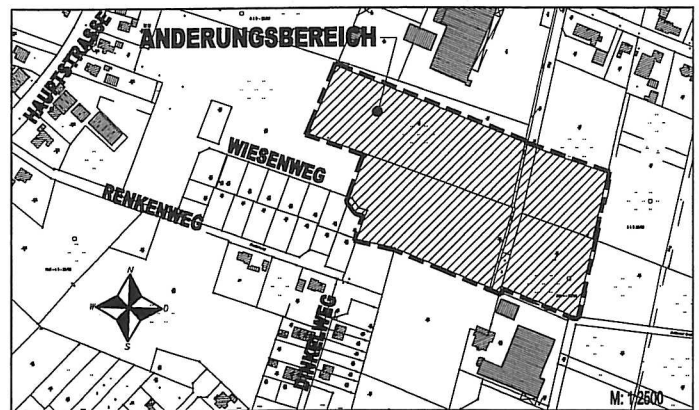
Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 6, Änderung Nr. 3 der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.05.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 6 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES A6 DER STADT WIESMOOR



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 15.06.2011

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
- Meyer -